

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 368 vom 20. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_368

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 368 du 20 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 368 del 20 giugno 2018

Regeste

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 20. Juni 2018 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht) A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) frei vom Vorwurf der Drohung, angeblich begangen am 8. September 2017 in Bern z.N. von C._____ und D._____, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 1'295.00 an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Pauschalentschädigung von CHF 1'500.00 an den Beschuldigten für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Hingegen erklärte die Vorinstanz den Beschuldigten schuldig des Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis, mehrfach begangen am 10. Mai 2017 und am 21. August 2017 in K._____ [Ortschaft], und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen sowie zur Bezahlung der auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten von CHF 3'580.00 (Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich traf die Vorinstanz in Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs die weiteren Verfügungen, wobei sie unter anderem die Gebühr für die schriftliche Urteilsbegründung auf CHF 800.00 festsetzte.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. Juni 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 267). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 22. August 2018 (pag. 241 ff.). Mit Eingabe vom 11. September 2018 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 278 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern verzichtete mit Schreiben vom 24. September 2018 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 284 f.).

E. 3

Schriftliches Verfahren Mit Verfügung vom 25. September 2018 nahm die Verfahrensleitung die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens in Aussicht (pag. 286 f.). Mit dem Einverständnis des Beschuldigten (pag. 289) wurde am 16. Oktober 2018 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verfügt (pag. 291 f.). Mit Eingabe vom 11. Januar 2019 reichte der Beschuldigte nach zweimaliger Friststreckung fristgerecht eine schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 317 ff.). Mit Verfügung vom 14. Januar 2019 erachtete die Verfahrensleitung den Schriftenwechsel als abgeschlossen (pag. 327 f.).

E. 4

Oberinstanzliche Beweiserergänzungen Von Amtes wegen wurden in oberer Instanz ein ADMAS-Auszug (datierend vom 18. Oktober 2018; pag. 296 ff.) und ein Strafregisterauszug (datierend vom 6. November 2018; pag. 300 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Ausserdem wurden seine wirtschaftlichen Verhältnisse am 25. Oktober 2018 erneut erhoben (pag. 304 ff.).

E. 5

Anträge des Beschuldigten Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufungsbegründung vom 11. Januar 2019 zusammengefasst, es sei die Rechtskraft von Ziff. I und in Bezug auf den Schuld- spruch wegen des Vorfalls vom 21. August 2017 auch von Ziff. II des erstinstanzli- chen Urteilsdispositivs festzustellen (Antrag 1), der Beschuldigte sei freizusprechen von der Anschuldigung des Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis in Bezug auf den Vorfall vom 10. Mai 2017 (Antrag 2), der Beschul- digte sei zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 10.00 zu verurteilen, wobei der Vollzug der Strafe aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzu- setzen sei (Antrag 3), die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Beschul- digten und dem Kanton Bern je zur Hälfte aufzuerlegen (Antrag 4), die oberinstanz- lichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen (Antrag 5) und dem Beschuldigten sei eine Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Partei- kosten zuzusprechen (Antrag 6 und 7, siehe zum Ganzen pag. 318).

E. 6

Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Der Beschuldigte ficht das erstinstanzliche Urteil mit seiner Berufungserklärung vom 11. September 2018 nur teilweise an (pag. 278 f.). Seine Berufung richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis in Bezug auf den Vorfall vom 10. Mai 2017 (Ziff. II erster Sachver- halt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), gegen die ausgesprochene Sanktion (Ziff. II.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie gegen die Kosten- und Ent- schädigungsfolge (Ziff. II.2 und Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die- se Ziffern sind daher durch die Kammer neu zu beurteilen. Demgegenüber sind Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (Freispruch) so- wie der wegen Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis in Bezug auf den Vorfall vom 21. August 2017 ausgefallte Schuldspruch (Ziff. II zwei- ter Sachverhalt des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels Anschluss- oder eigenständiger Berufung der Gene- ralstaatsanwaltschaft darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Be- schuldigten abgeändert werden (sogenanntes Verschlechterungsverbot, Art. 391 Abs. 2 StPO).

4 II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 7

Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten in Bezug auf die zur Diskussion stehende Tat folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 137 f.): Mit Verfügung vom 19.04.2010 wurde A._____ durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern der Führerausweis für 17 Monate entzogen. Am 12.04.2011 verfügte das Strassen- verkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern den Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit und schliesslich wurde mit Entscheid vom 30.08.2012 eine Sperrfrist für immer verfügt. Ein Gesuch um Wiederezulassung wurde mit

Verfügung vom 05.06.2015 abgewiesen. Trotzdem lenkte A. _____ am 10.05.2017 das Fahrzeug Mitsubishi Pajero (mit Kontrollschild E. _____ [Nr.]) auf dem G. _____ [Strasse] von der H. _____ [Strasse] herkommend zur Liegenschaft F. _____ [Adresse] in Bern. [...] Dies tat A. _____ im Wissen und Willen um den entzogenen Führerausweis. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er zum Tatzeitpunkt nicht berechtigt war, das Fahrzeug «Mitsubishi Pajero» mit Kontrollschild E. _____ [Nr.] zu lenken. Er bestreitet auch nicht, dass ihm dieser Umstand bewusst war. Unbestritten ist schliesslich auch, dass der Beschuldigte sich beim betreffenden Fahrzeug aufhielt, als die Polizei bei der Liegenschaft F. _____ [Adresse] eintraf. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, zur angegebenen Tatzeit das Fahrzeug auf dem G. _____ [Strasse] von der H. _____ [Strasse] herkommend zur Liegenschaft F. _____ [Adresse] gelenkt zu haben.

E. 8

Beweismittel Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel inklusive Aussagen zutreffend zusammengefasst (pag. 247 – 250), worauf verwiesen werden kann. Demnach geht aus dem Anzeigerapport vom 10. Mai 2019 (pag. 12 ff.) unter anderem hervor, dass Polizist I. _____ anlässlich seiner Patrouillentätigkeit zu Fuss und in Zivil auf dem G. _____ [Strasse], Höhe der Liegenschaft J. _____ [Adresse], in K. _____ [Ortschaft] unterwegs war. Er sah, wie der Beschuldigte in seinem grauen Mitsubishi Pajero auf dem G. _____ [Strasse] von der H. _____ [Strasse] her zur Liegenschaft F. _____ [Adresse] in Bern fuhr. Da Polizist I. _____ den Beschuldigten kannte und wusste, dass dieser nicht in Besitz eines Führerausweises war, rannte er dem Beschuldigten hinterher. Beim F. _____ [Adresse] in Bern parkierte der Beschuldigte vor dem Eingang seiner Firma. Zum Parkieren musste er nochmals zurücksetzen um sein Fahrzeug näher an der Hauswand parkieren zu können. Als Polizist I. _____ beim Fahrzeug war, sass der Beschuldigte noch im Fahrzeug. Der Motor des Fahrzeugs war bereits abgestellt und der Beschuldigte stieg soeben aus seinem Fahrzeug aus. Polizist I. _____ teilte dem Beschuldigten den Grund der Kontrolle mit, worauf dieser spontan angab, nicht gefahren zu sein. Zu diesem Zeitpunkt traf auch Polizist L. _____ vor Ort ein.

5

E. 9

Erwägungen der Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, dass gemäss den Aussagen von Polizist I. _____ sowie gemäss Anzeigerapport bei der Kontrolle eine erhöhte Temperatur des Motors des betreffenden Fahrzeugs festgestellt worden sei. Dies deute darauf hin, dass der Motor vor kurzem noch in Betrieb gewesen sei. Das Foto des Armaturenbrettes, welches bei ausgeschaltetem Motor aufgenommen worden sei, stütze diese Behauptung und deute zudem darauf hin, dass das Fahrzeug unmittelbar vor der Kontrolle bewegt worden sei. Die Aussagen des Beschuldigten, wonach der Motor kalt gewesen sei, seien demgegenüber widersprüchlich. Er gebe einerseits an, das Fahrzeug habe seit dem Vortag dort gestanden, und andererseits, die Polizei habe vielleicht einen seiner Mitarbeiter fahren sehen (pag. 250 f.). Polizist I. _____ habe klar und widerspruchsfrei ausgesagt, dass sich der Beschuldigte bei seinem Eintreffen im Fahrerraum aufgehalten habe und der Motor bereits ausgeschaltet gewesen sei. Zwar habe Polizist I. _____ das Aussteigen des Beschuldigten nicht immer vollständig beschrieben. Es handle sich aber auch um einen dynamischen Vorgang, der nur wenige Sekunden dauere (pag. 251). Auch die Aussage von

Polizist I. _____, wonach er den Beschuldigten aufgrund der Glatze und aufgrund seines Fahrzeuges erkannte habe, ihm daraufhin nachgerannt sei und einzig den Beschuldigten beim Fahrzeug vorgefunden habe, lasse darauf schliessen, dass der Beschuldigte der Fahrer gewesen sei. Polizist I. _____ habe den Beschuldigten einzig dann aus den Augen verloren, als dieser eingeparkt habe. Auch bei geglücktem Einparken auf Antrieb hätte Polizist I. _____ jedoch aufgrund der geringen Sehdistanz allfällige andere Personen angetroffen (pag. 251).

E. 10

Vorbringen der Verteidigung Die Verteidigung bringt dagegen vor, Polizist I. _____ habe übereinstimmend und widerspruchsfrei ausgesagt, dass er den Beschuldigten als Fahrzeuglenker nicht mit Sicherheit erkannt bzw. identifiziert habe. So habe er ausgesagt, dass er nur vermuten könne, wer der Fahrzeuglenker sei, dass er den Fahrzeuglenker zweimal aus den Augen verloren habe und dass er nur gesehen habe, wie eine Person mit Glatze hinter dem Steuer gesessen sei (pag. 319). Direkt neben der Stelle, an welcher das Fahrzeug parkiert worden sei, befinde sich eine Tür. Es sei ohne weiteres denkbar, dass sich der Beschuldigte am G. _____ [Strasse] aufgehalten habe und der Fahrzeuglenker nach dem Parkieren des Wagens und vor dem Eintreffen von Polizist I. _____ ins Gebäudeinnere verschwunden sei. Nach Auffassung der Verteidigung hätte Polizist I. _____ dies auch nicht hören müssen, da das Öffnen einer Autotür geräuschlos verlaufe. Es sei beweismässig nicht erstellt, dass der Beschuldigte im Wagen gesessen habe. Unbestritten sei jedoch, dass die Autotür offen gestanden sei. Daraus ergebe sich, dass diese vom Fahrzeugführer geöffnet, nicht jedoch wieder geschlossen worden sei. Dieser geräuschlose Vorgang habe von Polizist I. _____ unmöglich wahrgenommen werden können, da er erst im Begriff gewesen sei, zum Areal hinzurennen (pag. 319 f.).

6 Bewiesen sei demnach einzig, dass sich der Beschuldigte beim Fahrzeug aufgehalten habe, als Polizist I. _____ am F. _____ [Adresse] eingetroffen sei. In diesem Moment sei der Fahrzeugmotor jedoch nicht gelaufen (pag. 320).

E. 11

Würdigung durch die Kammer Nach Auffassung der Kammer ist die Beweiswürdigung der Vorinstanz (pag. 250 – 252) nachvollziehbar und schlüssig. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden. Was die Verteidigung dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Wenn sie beispielsweise angibt, Polizist I. _____ habe den Beschuldigten nicht erkannt (pag. 319), kann ihr nicht gefolgt werden. Polizist I. _____ gab stets klar an, dass er den Beschuldigten bereits während dessen Fahrt erkannt habe (pag. 13; pag. 49 Z. 32; pag. 185 Z. 38 ff.; pag. 186 Z. 46; pag. 187 Z. 36 f.). Er kannte den Beschuldigten, dessen Gesicht und auch dessen Fahrzeug bereits von früher (pag. 13; pag. 49 Z. 32 f.; pag. 50 Z. 62; pag. 185 Z. 40 ff.), wusste, dass der Beschuldigte keinen Führerschein besitzt (pag. 185 Z. 41; pag. 186 Z. 1 f.) und hatte an diesem Tag sogar ausdrücklich die Aufgabe, nach dem Beschuldigten Ausschau zu halten (pag. 187 Z. 8 f.; pag. 187 Z. 19 ff.). Als Polizist I. _____ den Beschuldigten erkannte und ihm sofort nachrannte, konnte er beobachten, wie dieser beim Einparken nochmals zurücksetzen musste, um sein Fahrzeug näher an der Hauswand parkieren zu können. Als Polizist I. _____ dann beim Fahrzeug ankam, sass der Beschuldigte noch im Auto drin, hatte den Motor bereits ausgeschaltet und war daran, auszusteigen (pag. 13, pag. 49 Z. 38 ff.; pag. 185 Z. 40 ff.; pag. 186 Z. 33; pag. 187 Z. 27 f.). Polizist I. _____ erkannte somit nicht nur den Beschuldigten, sondern auch dessen

Auto und beobachtete ihn zudem während der gesamten Fahrt, wobei er ihn auf einer Strecke von nicht einmal 100 Metern (www.google.com/maps) nur zweimal kurz aus den Augen verlor (pag. 187 Z. 26 ff.). Aufgrund der präzisen und glaubhaften Angaben von Polizist I. _____ ist nach Auffassung der Kammer die von der Verteidigung behauptete Verwechslung mit einem anderen Fahrer oder einem anderen Fahrzeug schlicht ausgeschlossen. Auch die Behauptung der Verteidigung, nach dem Stillstand des Fahrzeugs sei der eigentliche Fahrer durch eine Türe gegangen (pag. 319 f.), überzeugt nicht. Polizist I. _____ verlor den Beschuldigten zwar zweimal kurz aus den Augen: einmal während der Fahrt und einmal während dem Einparken (pag. 187 Z. 26 ff.). Er kontrollierte den Beschuldigten jedoch unmittelbar, nachdem dieser mit seinem Fahrzeug zum Stillstand gekommen war (pag. 13; pag. 187 Z. 28) und hatte zuvor noch beobachten können, wie der Beschuldigte im Auto gesessen bzw. gerade daran gewesen ist, auszusteigen (pag. 13; pag. 49 Z. 41 f.; pag. 185 Z. 44; pag. 186 Z. 35 f.). Polizist I. _____ musste im Rahmen der Verfolgung zudem bloss eine Distanz von knapp 100 Metern zurücklegen (www.google.com/maps). Offenbar blieb dem Beschuldigten gerade noch Zeit genug, den Motor auszuschalten, bevor Polizist I. _____ bei ihm eintraf (pag. 13; pag. 49 Z. 41 f.). Der von der Verteidigung behauptete Weggang eines unbekanntes Fahrers (inklusive Platztausch des Beschuldigten) kann unter diesen Umständen ausgeschlossen werden. Polizist

7 I. _____ hörte denn auch keine entsprechenden Geräusche und traf auch keine weiteren Personen am F. _____ [Adresse] an (pag. 186 Z. 33 ff.; pag. 186 Z. 40 f.). Zudem hätte vom Beschuldigten bei der von der Verteidigung behaupteten Version erwartet werden können, dass er einen für ihn derart entlastenden Umstand erwähnt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1009/2017 vom 26. April 2018 E. 1.4.2 mit Hinweisen). Dies tat der Beschuldigte aber nicht. Seine Aussagen widersprechen den Behauptungen der Verteidigung sogar diametral. So gab der Beschuldigte gegenüber Polizist I. _____ zunächst an, dass er nicht gefahren sei und das Fahrzeug seit dem Vortag dort gestanden habe. Nachdem Polizist I. _____ festgestellt hatte, dass der Motor noch heiss war, änderte der Beschuldigte seine Darstellung und gab an, er habe das Fahrzeug vor Ort einige Meter umparkiert um einem anderen Fahrzeug Platz zu machen (pag. 13). Später kehrte der Beschuldigte zu seiner ursprünglichen Version zurück, bestritt das Umparkieren (pag. 219 Z. 14 ff.) und gab an, er habe am fraglichen Tag das Auto gewaschen und plötzlich sei die Polizei dagestanden (pag. 89 Z. 117; pag. 218 Z. 28 ff.). Als die Polizei die Motorhaube geöffnet habe, sei der Motor aber kalt gewesen (pag. 89 Z. 120 f.). Dabei ist weder die eine noch die andere Version mit der auf pag. 16 dokumentierten erhöhten Wassertemperatur beim Eintreffen von Polizist I. _____ vereinbar, worauf die Vorinstanz zu Recht hinwies (pag. 251). Im Übrigen sagte Polizist I. _____ konstant aus, der Motor sei bei seinem Eintreffen warm gewesen (pag. 13, pag. 49 Z. 47 f.; pag. 186 Z. 5). Die Version des Beschuldigten ist somit weder konstant noch vereinbar mit den objektiven Beweismitteln. Auf sie kann daher nicht abgestellt werden.

E. 12

Beweisergebnis Nach Auffassung der Kammer ist aufgrund dieser Überlegungen der Anklagesachverhalt zweifelsfrei erstellt. Die Kammer geht von folgendem Beweisergebnis aus: Mit Verfügung vom 19. April 2010 entzog das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern dem Beschuldigten den Führerausweis und verfügte am 30. August 2012 eine Sperrfrist für immer. Obwohl er um seine fehlende Fahrerlaubnis

wusste, lenkte der Beschuldigte am 10. Mai 2017 das Fahrzeug Mitsubishi Pajero (mit Kontrollschild E._____ [Nr.]) auf dem G._____ [Strasse] von der H._____ [Strasse] herkommend zur Liegenschaft F._____ [Adresse] in Bern. III. Rechtliche Würdigung

E. 13

Führen eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 Bst. b Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]) In Bezug auf die rechtliche Würdigung kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 257): Indem der Beschuldigte am 10. Mai 2017 das Fahrzeug Mitsubishi Pajero zur Liegenschaft am F._____ [Adresse] lenkte, obwohl ihm am 30. August 2012 die Fahrerlaubnis mit Sperrfrist für immer entzo-

gen worden war, erfüllte er den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG. Den gleichen Tatbestand erfüllte er gemäss rechtskräftigem Schuldspruch der Vorinstanz auch am 21. August 2017, als er das Fahrzeug seiner Ehefrau auf dem G._____ [Strasse] von der Liegenschaft F._____ [Adresse] via P._____ [Areal] lenkte und auf die M._____ [Strasse] einbog (pag. 236 und 257; siehe auch oben, E. 6). IV. Strafzumessung

E. 14

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach alten und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL / HANS VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB- POPP/BERKEMEIER, Art. 2 N 20 mit weiteren Hinweisen). Der Beschuldigte hat die zur Diskussion stehenden Taten am 10. Mai 2017 und am 21. August 2017 vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Da die

Fassung vom 1. Januar 2018 für die Beschuldigte nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

9

E. 15

Allgemeines zur Strafzumessung / Strafraumen Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 259). Da vorliegend zweimal der gleiche Tatbestand verwirklicht wurde, werden die beiden Vorfälle entsprechend dem Vorgehen der Vorinstanz (pag. 260) in chronologischer Reihenfolge abgehandelt. Der Strafraumen reicht dabei von einem Tagesstrafe Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG). Die Kammer hat das Verschlechterungsverbot zu beachten. Eine allfällige Gesamtstrafe darf nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen, da nur der Beschuldigte Berufung erhoben hat (siehe oben, E. 6). Demgegenüber können in der Berechnung die Strafanteile für einzelne Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz verwendet wurden. Das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Dispositiv des Urteils aus, nicht aber auf dessen Begründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

E. 16

Strafe für den Vorfall vom 10. Mai 2017

E. 16.1

Objektive Tatschwere Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sehen für das Führen eines Motorfahrzeuges trotz entzogenem Führerausweis eine Strafe von mindestens 18 Strafeinheiten vor, wobei im Falle der Gewährung des bedingten Vollzugs eine Verbindungsbusse auszusprechen ist (S. 10). Vorliegend wurde der Beschuldigte beobachtet, wie er eine relativ kurze Strecke von unter 100 Metern zurücklegte. Entlang dieser Strecke befanden sich jedoch das Restaurant N._____ (mit Aussenbestuhlung), eine Bäckerei (ebenfalls mit Aussenbestuhlung), ein Fussgängerstreifen, ein Fahrradparkfeld, mehrere Auto-parkplätze sowie eine Sitzbank (www.google.com/maps), weshalb mit erhöhtem Fussgängeraufkommen zu rechnen war. Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden leicht.

E. 16.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven. Die Tat war für ihn zudem leicht vermeidbar. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

E. 16.3

Fazit Insgesamt bleibt es bei einem leichten Tatverschulden. Die Kammer geht von einer Strafe von 25 Strafeinheiten aus.

10

E. 17

Strafe für den Vorfall vom 21. August 2017

E. 17.1

Objektive Tatschwere Am 21. August 2017 fuhr der Beschuldigte bloss einige Meter um das Hauptge- bäude am G. _____ [Strasse]. Auf diesem Streckenabschnitt befinden sich das Restaurant O. _____ (mit Aussenbestuhlung), ein Fussgängerstreifen, mehrere Autoparkplätze, Motorradparkfelder sowie auch eine Sitzbank (www.google.com/maps). Insgesamt dürfte jedoch das Fussgängeraufkommen und somit auch die vom Beschuldigten ausgehende Gefahr geringer gewesen sein als beim Vorfall vom 10. Mai 2017. Das objektive Tatverschulden wiegt auch hier leicht.

E. 17.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus egoistischen Motiven. Auch diese Tat war für ihn leicht vermeidbar. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

E. 17.3

Fazit Insgesamt bleibt es bei einem leichten Tatverschulden. Die Kammer geht von einer Strafe von 20 Strafeinheiten aus.

E. 18

Strafart und Asperation

E. 18.1

Allgemeine Ausführungen Die Bildung einer Gesamtstrafe i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für je- den einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 138 IV 120). Vorliegend gilt es also zu prüfen, ob die 25 bzw. 20 Strafeinheiten in Form von Geldstrafen oder von unbedingten Freiheitsstrafen gemäss Art. 41 Abs. 1 aStGB auszufällen sind.

E. 18.2

Kurze unbedingte Freiheitsstrafe Gemäss Art. 41 Abs. 1 aStGB kann das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstra- fe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn (1) die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und (2) zu erwarten ist, dass eine Gelds- trafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Schliesslich (3) muss eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe zweckmässiger sein als eine Geldstrafe (Urteile des Bundesgerichts 6B_783/2018 6. März 2019 E. 3.5.2; 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Bedingter Vollzug: Gemäss Art. 42 Abs. 1 aStGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindes- tens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbe-

11 dinge Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 aStGB genügt für den bedingten Vollzug das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der be- dingte Strafaufschub setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürch- tung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der

Ungewissheit den Vorrang. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumsständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung. Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung zwar als erheblich ungünstiges Element zu gewichten, sie schliessen den bedingten Vollzug allerdings nicht notwendigerweise aus. Bei der Prüfung über das zukünftige Verhalten steht dem Sachgericht ein erhebliches Ermessen zu (Urteile des Bundesgerichts 6B_783/2018 6. März 2019 E. 3.5.3; 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Vorliegend umfasst der Strafregisterauszug des Beschuldigten drei Seiten und beinhaltet eine lange Aufzählung von einschlägigen und anderen Vorstrafen (pag. 300 – 302). Ins Auge springt vordergründig, dass der Beschuldigte mit dem heutigen Urteil insgesamt zum achten Mal wegen Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis verurteilt wird. Bereits im - Urteil vom 4. August 2011 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland; - Urteil vom 1. Oktober 2012 der regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland; - Urteil vom 5. Februar 2014 der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau; - Urteil vom 3. März 2014 des Regionalgerichts Bern-Mittelland; - Urteil vom 11. Februar 2015 des Ministère public du canton de Genève; und im - Urteil vom 5. März 2015 des Regionalgerichts Bern-Mittelland erfolgte eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis. Hinzu kommen die heute zur Diskussion stehenden Vorfälle vom 10. Mai 2017 und vom 21. August 2017, die insgesamt die siebte und achte Widerhandlung gegen Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG darstellen. Der Beschuldigte verfügt des Weiteren über eine Vielzahl anderer Vorstrafen mit SVG-Bezug. So wurde er mit Urteil vom 15. Mai 2009 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) und wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges, mit Urteil vom 19. Januar 2012 der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln und mit Urteil vom 14. April 2016 des Regionalgerichts Bern-Mittelland wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern verurteilt. Als weitere Vorstrafe findet sich im Strafregis-

terauszug eine Verurteilung wegen versuchter Nötigung mit Urteil vom 3. März 2014 des Regionalgerichts Bern-Mittelland. In allen Fällen wurde der Beschuldigte mit einer Geldstrafe bestraft. Dabei wurden diese mitunter auf bis zu 90 Tagessätze (sic!) für ein einfaches Fahren trotz entzogenem Führerausweis angehoben (Urteil vom 11. Februar 2015 des Ministère public du canton de Genève, pag. 302). Der Beschuldigte liess sich hierdurch jedoch in keiner Weise beeindrucken und wurde jeweils innert kürzester Zeit rückfällig. Auch die getroffenen Administrativmassnahmen (pag. 297) blieben allesamt ohne Wirkung auf den Beschuldigten. Das lange Vorstrafenregister des Beschuldigten zeugt von einer besonders ausgeprägten Uneinsichtigkeit in Bezug auf das ihm vorgeworfene Verhalten. Er offenbarte hierdurch eine generelle Bereitschaft, sich über den Entzug seines Führerausweises hinwegzusetzen. Nach Auffassung der Kammer ist ihm daher eine klar negative Rückfallprognose zu stellen und ein bedingter Vollzug i.S.v. Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 aStGB fällt ausser Betracht. Das vom Beschuldigten abgelegte «Geständnis» in Bezug auf den Vorfall vom

August 2017 ändert an dieser Beurteilung nichts (vgl. Argumentation der Verteidigung, pag. 321). Das «Geständnis» erfolgte, nachdem der Beschuldigte von der Kantonspolizei Bern auf frischer Tat ertappt worden war, weshalb es kaum als Ausdruck von Einsicht und Reue gewertet werden kann. Abgesehen davon, dass es sich nicht um ein Geständnis im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt, fiel auch ein aufrichtiges Geständnis angesichts der massiven Vorstrafen des Beschuldigten kaum ins Gewicht.

Vollstreckbarkeit: Als weitere Voraussetzung einer kurzen unbedingten Freiheitsstrafe darf der Vollzug einer Geldstrafe voraussichtlich nicht möglich sein (Art. 41 Abs. 1 aStGB). Art. 41 Abs. 1 aStGB verankert für Strafen unter sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen. Die Möglichkeit, ausnahmsweise eine unbedingte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten zu verhängen, ist in den Fällen gerechtfertigt, in denen gewährleistet werden muss, dass der Staat seinen Strafanspruch durchsetzen kann. Um eine Vollstreckungsprognose stellen zu können, muss vorab die voraussichtliche Geldstrafe in den Grundzügen feststehen. Die Anzahl und die Höhe der Tagessätze sind nach den Grundsätzen von Art. 34 Abs. 1 und 2 aStGB festzusetzen. Erst aufgrund der so festgelegten Geldstrafe kann eine konkrete Vollstreckungsprognose gestellt werden. Wenn sie ungünstig ausfällt, muss auf eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe erkannt werden. Bei der Abschätzung der Vollzugschancen ist nebst den Vollzugsmodalitäten (vgl. Art. 35 und 36 aStGB) auch die Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen in die Prognose zu integrieren. Eine im Urteilszeitpunkt rechtskräftige Wegweisung kann den Vollzug einer Geldstrafe fraglich erscheinen lassen. Allerdings darf selbst von einer sicher bevorstehenden Ausschaffung nicht unbesehen auf die Unvollziehbarkeit der Geldstrafe geschlossen werden. Wenn die Geldstrafe sofort bzw. bis zum Ablauf der Ausreisefrist vollständig vollzogen werden kann, ist eine Gefährdung des Geldstrafenvollzugs ausgeschlossen. Das Gericht hat daher zu prüfen, ob der Verurteilte die Geldstrafe innert dieser Zeitspanne - mit seinem Einkommen oder allenfalls unter Rückgriff auf das Vermögen - bezahlen oder dafür

13 entsprechende Sicherheiten leisten kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2 mit Hinweisen). Im Hinblick auf eine Vollstreckungsprognose wurde in oberer Instanz versucht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erneut zu erheben. Gemäss Bericht der Kantonspolizei des Kantons Bern habe der Beschuldigte am 23. Oktober 2018 um 09:30 Uhr telefonisch erreicht werden können. Er sei jedoch sofort aufbrausend und laut geworden und habe angegeben, er werde alle beteiligten Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern vor dem Bundesgericht wiedersehen. Des Weiteren habe er mitgeteilt, dass er keine Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse machen werde und sowieso nichts verdiene und Schulden habe er auch (pag 304). Der zuständige Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern konnte darüber hinaus keine weiteren Angaben zum Nettoeinkommen des Beschuldigten in Erfahrung bringen. Zwar hat der Beschuldigte gemäss der Steuerverwaltung des Kantons Bern in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis am 31. Dezember 2018 ein steuerbares Einkommen von CHF 72'300.00 ausgewiesen (pag. 305). Dabei ist aber nicht klar, ob es sich um eine gemeinsame Veranlagung mit seiner Ehefrau handelt und falls ja, welchen Anteil am ausgewiesenen Einkommen der Beschuldigte erwirtschaftet hat, ob dieses Einkommen pro Jahr oder über die Zeitspanne von zwei Jahren erzielt wurde und wie gross das tatsächliche Nettoeinkommen des Beschuldigten ist. Aufgrund der Angabenverweigerung des Beschuldigten und der Unklarheiten betreffend die neu eingeholten Informationen stellt die Kammer auf die in erster Instanz eingeholten Angaben ab.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.